

IV Tierschutz

IV.C Tierschutz bei der Schlachtung

IV	Tierschutz	1
IV.C	Tierschutz bei der Schlachtung.....	1
IV.C.1	Strategie, Ziele, Maßnahmen	2
IV.C.2	Behörden, Labors, Kontrollstellen	2
IV.C.3	Organisation und Durchführung der amtlichen Kontrolle	3
IV.C.3.a	Organisation der Kontrollen	3
IV.C.3.b	Kontrollpläne	4
IV.C.4	Krisenpläne und gegenseitige Unterstützung.....	4
IV.C.5	Audits.....	4
IV.C.6	Arbeitstechnische Kriterien gemäß Art. 4 der Verordnung (EG) Nr.882/2004	4
IV.C.7	Review und Anpassung des Kontrollplanes	4

Abkürzungsverzeichnis

BMGF Bundesministerium für Gesundheit und Frauen

Durch die Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 wird der Tierschutz bei der Schlachtung europaweit einheitlich geregelt. Die Tötung und damit zusammenhängende Tätigkeiten dürfen nur von Personen durchgeführt werden, die über entsprechende Fachkenntnisse verfügen. Zusätzlich ist ein Sachkundenachweis oder anderer Nachweis als Bestätigung der Befähigung vorzulegen und die Unternehmer haben Standardarbeitsanweisungen zu erstellen und umzusetzen, damit gewährleistet ist, dass bei der Tötung und damit zusammenhängenden Tätigkeiten die Tiere von jedem vermeidbarem Schmerz, Stress und Leiden verschont werden.

Basis für die Kontrollen bilden das Bundesgesetz zur Durchführung unmittelbar anwendbarer unionsrechtlicher Bestimmungen auf dem Gebiet des Tierschutzes, BGBl. I Nr. 47/2013 und die Tierschutzschlachtverordnung, BGBl. II Nr.312/2015.

IV.C.1 Strategie, Ziele, Maßnahmen

Die Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 bedeutet für Unternehmer und Kontrollorgane eine große Herausforderung. Information, Bewusstseinsbildung und Schulungen helfen bei der Umsetzung. Neben der legislativen Umsetzung der neuen Bestimmungen wurde auch ein Leitfaden erstellt. Auf der Kommunikationsplattform Verbrauchergesundheit ist der neue Leitfaden für bewährte Verfahrensweisen betreffend Tierschutz bei der Schlachtung abrufbar (siehe [Leitfaden](#)). Dieser gibt einen Überblick über die rechtlichen Vorgaben betreffend Tierschutz bei der Schlachtung, über die bewährten Verfahrensweisen, vermittelt grundlegende Fachkenntnis und kann zum Erstellen von Standardarbeitsanweisungen herangezogen werden.

IV.C.2 Behörden, Labors, Kontrollstellen

Bundesministerium für Gesundheit und Frauen (zentrale Stelle, BMGF)

Abteilung II/B/11 Tierschutz und Tiertransport

Abteilung II/B/12 Hygiene bei der Fleischerzeugung und tierische Nebenprodukte; Exportangelegenheiten

Landeshauptmann

Die Kontrolle der Einhaltung der Vorschriften obliegt den Ländern. Zur Besorgung der Geschäfte sind folgende Organisationseinheiten im jeweiligen **Amt der Landesregierung** befasst.

Burgenland

Amt der Burgenländischen Landesregierung

Abteilung 6, Hauptreferat Gesundheit - Referat Veterinärdirektion und Tierschutz

Kärnten

Amt der Kärntner Landesregierung

Abteilung 5 – Unterabteilung Veterinärwesen

Niederösterreich

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung

Abteilung RU5 (Naturschutz) – Fachabteilung und Rechtsabteilung

Abteilung LF5 Veterinärangelegenheiten und Lebensmittelkontrolle – gutachterliche Tätigkeit

Oberösterreich

Amt der Oberösterreichischen Landesregierung

Abteilung Gesundheit (Rechtsabteilung)

Abteilung Ernährungssicherheit und Veterinärwesen (Sachverständige)

Salzburg

Amt der Salzburger Landesregierung

Abteilung 4 – Lebensgrundlagen und Energie

Referat 4/03 – Landesveterinärdirektion

Steiermark

Amt der Steiermärkischen Landesregierung

Abteilung 8 Gesundheit, Pflege und Wissenschaft

Fachabteilung Gesundheit und Pflegemanagement

Referat Veterinärdirektion/öffentliches Veterinärwesen

Tirol

Amt der Tiroler Landesregierung

Gruppe Gesundheit und Soziales

Abteilung Landesveterinärdirektion

Vorarlberg

Amt der Vorarlberger Landesregierung

Abteilung Vb – Veterinärangelegenheiten

Wien

Amt der Wiener Landesregierung

Magistratsabteilung 60 – Veterinärdienste und Tierschutz

IV.C.3 Organisation und Durchführung der amtlichen Kontrolle

IV.C.3.a Organisation der Kontrollen

Die Kontrolle der Einhaltung der Bestimmungen gemäß Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 sowie der nationalen Bestimmungen gemäß § 32 Abs. 3 bis 5 Tierschutzgesetz erfolgt gemäß Anhang I Abschnitt I Kapitel II Punkt B 2a und Punkt C der Verordnung (EG) Nr. 854/2004 durch den amtlichen Tierarzt im Zuge der Kontrollen nach dem Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz. Umfang und Häufigkeit der Kontrollen werden per Erlass festgelegt.

Diese Kontrollen werden unabhängig von den Tierschutzkontrollen am Schlachthof gemäß § 6 Abs. 1 der Tierschutz-Kontrollverordnung, BGBl. II Nr. 492/2004, idgF, durchgeführt, bei denen sich die Behörde zur Durchführung der Kontrollen der Amtstierärzte oder weiterer von der Landesregierung amtlich beauftragter Tierärzte als Kontrollorgane zu bedienen hat.

IV.C.3.b Kontrollpläne

Die Kontrollen werden im Rahmen der Hygienekontrollen entsprechend den Vorgaben des nationalen Kontrollplans (siehe Teilkapitel I.B „Schlacht- und Fleischuntersuchung“) angeordnet. Dieser Revisionsplan wird unter Einbeziehung der FachreferentInnen der Länder und der Erfahrungen der vorangehenden Jahre sowie allfälliger Feststellungen bei Inspektionen der Europäischen Kommission erarbeitet. Ergänzt werden diese Kontrollen um Schwerpunktaktionen.

IV.C.4 Krisenpläne und gegenseitige Unterstützung

Für den Bereich VerbraucherInnengesundheit und Veterinärwesen im BMGF wurde ein „Leitfaden zum Krisenmanagement“ erstellt, der grundsätzliche Strukturen und Abläufe bei Auftreten eines Krisenfalles definiert. (siehe Teilkapitel I.A.4)

IV.C.5 Audits

Das österreichische Auditsystem gemäß Art. 4 Abs. 6 der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 wird im Kapitel „Einleitung und horizontale Aspekte“, siehe 7.7 „Anhang Auditsystem“ beschrieben.

IV.C.6 Arbeitstechnische Kriterien gemäß Art. 4 der Verordnung (EG) Nr.882/2004

Im veröffentlichten [Durchführungserlass 7](#) „Durchführung von Hygienekontrollen in Schlacht-, Zerlegungs- und Wildbearbeitungsbetrieben“ finden sich auch nähere Angaben über den Umfang der durchzuführenden Kontrollen.

Unabhängigkeit der Kontrollorgane

Die in Art. 4 der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 festgelegten Grundsätze der Unabhängigkeit und Unparteilichkeit der Kontrollorgane werden angewandt. Diese werden durch das Dienstrecht und das Verwaltungsverfahrenrecht sichergestellt. Die Kontrollorgane unterliegen der Dienst- und Fachaufsicht der jeweiligen Behörde.

Zum Beispiel gelten für beauftragte amtliche Tierärzte ebenfalls die Anforderungen an Amtstierärzte für die Vermeidung der Befangenheit und von Interessenskonflikten, die bei der Diensterteilung zu beachten sind. Nähere Erläuterungen sind hierzu erlassmäßig erfolgt.

IV.C.7 Review und Anpassung des Kontrollplanes

In den regelmäßigen Treffen der FachreferentInnen der Länder erfolgt eine Abstimmung der Häufigkeit der Kontrollen in den zugelassenen Betrieben.